

Förderung investiver Vorhaben von Feuerwehrvereinen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Fördergrundlage:

- Entsprechende Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von LEADER vom 13. Januar 2015.

Gefördert werden:

- Investive multifunktionale Projekte von Feuerwehrvereinen oder Kommunen zur Unterstützung der Dorfgemeinschaft;
- Ausgaben für Planung/Bauwerk/Baukonstruktion und mit dem Gebäude fest verbundene nutzungsunabhängige technische Anlagen.

Nicht gefördert werden:

- Neubau von Gebäuden;
- Erwerb nutzungsspezifischer Ausstattung;
- Studien, Konzepte, Betriebs-/ Folgekosten;
- Investitionen, die der Umsetzung gesetzlicher Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dienen (bei gemeinschaftlichen Investitionen werden die Kosten hierfür anteilig herausgerechnet).

Wesentlich ist:

- die Investitionsmaßnahmen müssen den Zielen der in den LEADER-Regionen festgesetzten, gebietsbezogenen Entwicklungsstrategien entsprechen, Priorität und Votum durch die LAG;
- multifunktionale Nutzung der Fördergegenstände durch die Dorfgemeinschaft;
- der Antragsteller muss Eigentümer der Immobilie sein bzw. uneingeschränkte Nutzungsrechte nachweisen;
- vor Erteilung des Zuwendungsbescheides darf mit der Investition nicht begonnen worden sein (ausgenommen Planung bis Leistungsphase 4 HOAI;)
- Vorlage eines Nutzungskonzeptes und einer Erklärung zur Folgekostenübernahme.

Verfahren:

- Bekanntgabe/Vorstellung des Vorhabens bei der betreffenden LEADER-Aktionsgruppe (LAG) und Ausfüllen des Projektblattes der LAG;
- Einreichen des Projektblattes an den LFV e.V.;
- Weitergabe des Projektblattes mit Stellungnahme des LFV e.V. an die LAG zur Bewertung nach Projektauswahlkriterien;
- nach positivem Votum Einreichung des vollständigen, formgebundenen Antrags beim zuständigen Dienstsitz des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Zuwendungsempfänger:

- Feuerwehrvereine und Kommunen

Förderhöhe:

- 75 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

Eigenanteile:

- Eigenanteile sind als bare Geldmittel (Bankguthaben, Kreditzusagen, Zuweisungen von anderen öffentlichen Stellen) nachzuweisen;
- Eigenleistungen werden nicht als Eigenanteile anerkannt;
- Zweckgebundene Zuwendungen können nicht zur Darstellung des Eigenanteils herangezogen werden, sie wirken zuwendungsmindernd.

Auszahlung der Fördermittel:

- Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung, d.h. nach Vorlage der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege;
- Die letzte Zahlung in Höhe von 10 v.H. der Zuwendung erfolgt nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ansprechpartner:**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**

Herr Tobias Wienand

Referat 31 „Ländliche Entwicklung, Oberste Flurbereinigungsbehörde“

Lindenstr. 34a

14467 Potsdam

Tel.: 0331/866 8861

E-Mail: Tobias.Wienand@mlul.brandenburg

Frau Helgard Pietrowski

Referat 31 "Ländliche Entwicklung, Oberste Flurbereinigungsbehörde"

Lindenstr. 34a

14467 Potsdam

Tel.: 0331/ 866 8866

E-Mail: Helgard.Pietrowski@mlul.brandenburg.de

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
(Bewilligungsbehörde)**

Frau Jutta Haase

Referatsleiterin 21

Groß Glienicke, Haus 4

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

Tel.: 03391/838 227

E-Mail: Jutta.Haase@LELF.Brandenburg.de